

**Zu den Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs, wenn an sich zum Bimsabbau geeignete Flächen wegen einer im Boden vermuteten oder mit Gewißheit vorhandenen „römischen Villenanlage“ durch Rechtsverordnung zum Grabungsschutzgebiet erklärt werden und dem Unternehmer deshalb die Bimsabbaugenehmigung versagt wird.**

**Zum Sachverhalt**

Die Bet. zu 1 betreiben ein Bimsabbauunternehmen. Sie hatten in den Jahren 1978 bis 1980 mit den Eigentümern der einzelnen Parzellen eines bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstückskomplexes in der Gemarkung T., in dessen Nachbarschaft bereits Bimsabbau erfolgte, Verträge geschlossen, die die Bet. zu 1 berechtigten, das vorhandene Bimsvorkommen abzubauen und sich anzueignen. Nachdem archäologische Luftaufnahmen ergeben hatten, daß sich in diesem Bereich der Gemarkung T. im Erdboden die Mauerreste einer ausgedehnten römischen Villenanlage befinden, erklärte die untere Denkmalschutzbehörde - aufgrund eines Ende 1978 in Gang gesetzten Verfahrens - durch Verordnung vom 7.7.1983 eine Fläche, die auch Teilbereiche der Grundstücke erfaßt, über die die Bet. zu 1 Bimsabbauverträge mit den Eigentümern geschlossen hatten, zum Grabungsschutzgebiet. Der Antrag der Bet. zu 1 auf Erteilung einer Bimsabbaugenehmigung scheiterte hinsichtlich der Flächen, die in dem festgesetzten Grabungsschutzgebiet liegen, an der Versagung der nach § 4 der Grabungsschutzgebietsverordnung erforderlichen Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde. Die Bet. zu 1 beantragten bei der Bet. zu 3 als Enteignungsbehörde die Festsetzung einer von dem Bet. zu 2, dem Land, zu leistenden Entschädigung gem. § 31 DSchPflG RP. Die Bet. zu 3 setzte mit Beschluß vom 1.2.1988 eine Entschädigung in Höhe von 79 345 DM nebst Zinsen ab dem Datum dieser Entscheidung fest. Diesen Beschluß haben sowohl die Bet. zu 1 als auch der Bet. zu 2 mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten, erstere mit dem Ziel einer Erhöhung der festgesetzten Entschädigung um 134 013 DM auf 213 358 DM, letzterer mit dem Begehren, unter Aufhebung des angefochtenen Entschädigungsfeststellungsbeschlusses den Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung insgesamt zurückzuweisen.

LG und OLG haben die von dem Bet. zu 2 an die Bet. zu 1 zu leistende Entschädigung auf 178 594,67 DM erhöht. Die Revision des Bet. zu 2 führte zur Zurückverweisung der Sache an das BerGer.

**Auszug aus den Gründen**

I. Nach § 31 I 1 DSchPflG RP hat, wenn aufgrund einer auf diesem Gesetz beruhenden Maßnahme die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung eines Gegenstandes nicht mehr fortgesetzt werden kann und hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit insgesamt erheblich beschränkt wird, das Land eine angemessene Entschädigung zu leisten. Das gleiche gilt, wenn die Maßnahme in sonstiger Weise „enteignend“ wirkt (Satz 2).

1. Gegen die Gültigkeit des § 31 I 1 DSchPflG RP bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Nach der neueren Rechtsprechung des Senats stellen Nutzungsbeschränkungen im Interesse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, an die die Vorschrift anknüpft, keine Enteignungen i. S. von Art. 14 III GG, sondern lediglich Inhaltsbestimmungen des Eigentums dar (BGHZ 121, 73 [78] = NJW 1993, 1255 = LM Art. 14 [Ca] GrundG Nr. 39). Dementsprechend kann die Vorschrift des § 31 I DSchPflG RP, obwohl sie auf dem früher vom BGH vertretenen „weiten“ Enteignungsbegriff beruht, wie alle vergleichbaren sog. salvatorischen Klauseln im Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzrecht nicht mehr als enteignungsentschädigungsrechtliche Regelung i. S. des Art. 14 III GG angesehen werden, sondern sie ist als Ausgleichsregelung im Rahmen der Inhaltsbestimmung des Eigentums nach Art. 14 I 2 GG auszulegen (vgl. BGHZ 121, 73 = NJW 1993, 1255 = LM Art. 14 [Ca] GrundG Nr. 39; BGHZ 121, 328 = NJW 1993, 2095 = LM Art. 14 [Ca] GrundG Nr. 40; BGHZ 123, 242 = NJW 1993, 2605 = LM Art. 14 [Ba] GrundG Nr. 83; BGHZ 126, 379 = NJW 1994, 3283 = LM Art. 14 [Ba] GrundG Nr. 84; BGHZ 128, 204 = NJW 1995, 964 = LM § 13 GVG Nr. 202). Mithin ist die Vorschrift nicht an der sog. Junktimklausel des Art. 14 III 2 GG zu messen. Sie genügt auch dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot (vgl. BGHZ 126, 379 [383 ff.] = NJW 1994, 3283 = LM Art. 14 [Ba] GrundG Nr. 84). Der Landesgesetzgeber brauchte auch nicht im Blick auf Art. 14 I 2 GG ausdrücklich zu bestimmen, wie im Falle des § 31 DSchPflG RP die ausgleichspflichtigen von den ausgleichsfreien Belastungen abzugrenzen sind. Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben dient die genannte Vorschrift dem Zweck, eine dem Eigentümer durch bestimmte rechtliche Maßnahmen auferlegte besondere Belastung durch eine Geldleistung auf ein zumutbares Maß herabzumindern, um so die andernfalls eintretende Folge der Verfassungswidrigkeit zu vermeiden (BGHZ 121, 328 [332] = NJW 1993, 2095 = LM Art. 14 [Ca] GrundG Nr. 40; BGHZ 123, 242 [245] = NJW 1993, 2605 = LM Art. 14 [Ba] GrundG Nr. 83; BGHZ 126, 379 [382] = NJW 1994, 3283 = LM Art. 14 [Ba] GrundG Nr. 84 - jeweils unter Bezugnahme auf BVerfGE 58, 137 = NJW 1982, 633 und BVerfGE 79, 174 [192] = NJW 1989, 1271). Das bedeutet, daß die Entscheidung über die Ausgleichspflicht in jedem Fall das Ergebnis eines Abwägungsvorganges ist. Gegeneinander abzuwägen sind die öffentlichen Interessen (insbesondere) des Denkmalschutzes gegen die privaten Eigentümerbelange. Das Erfordernis der Abwägung ergibt sich zwingend aus dem Gesamtzusammenhang, in den die Ausgleichsregelungen eingebettet sind. Einen besonderen wichtigen Abwägungsgesichtspunkt stellt dabei die - im folgenden noch näher zu erörternde - „Situation“ der betroffenen Grundstücke dar. Das Erfordernis, diesen Gesichtspunkt, dem nicht nur faktische, sondern auch normbezogene, nämlich den Eigentumsinhalt entsprechend kennzeichnende Qualität zukommt, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ergibt sich aus der Natur der Sache.

2. § 31 I DSchPflG RP ist auf den vorliegenden Fall anwendbar.

a) Eine „Maßnahme“ im Sinne der Vorschrift, die zu einer Beeinträchtigung der Bet. zu 1 als den Pächtern der betroffenen Grundstücke (vgl. BGH, NJW 1985, 1025 = LM § 306 BGB Nr. 8) führte, lag zwar noch nicht in der Verordnung vom 7.7.1983 über die Festsetzung des Grabungsschutzgebiets, durch die die förmliche

Genehmigungspflicht von Grabungen usw. durch die untere Denkmalschutzbehörde begründet wurde (§ 22 I, III DSchPflG RP), wohl aber in der auf den Schutzzweck der Grabungsschutzgebietsverordnung gestützten Ablehnung der Genehmigung des Bimsabbaues, soweit die vorgesehenen Abbauflächen im Bereich des festgesetzten Grabungsschutzgebietes liegen, durch den Bescheid der unteren Denkmalschutzbehörde vom 16.12.1985.

b) Es bedarf im Streitfall keines näheren Eingehens auf die Frage, ob § 31 DSchPflG RP auch auf rechtswidrige behördliche Maßnahmen Anwendung findet (vgl. hierzu etwa einerseits BGHZ 99, 24 [29] = NJW 1988, 2068 = Art. 14 [Ba] GrundG Nr. 70; BGHZ 105, 15 [16 f.] = NJW 1988, 3201 = LM Art. 14 [Cb] GrundG Nr. 57; s. aber auch BGHZ 121, 328 [337, 339] = NJW 1993, 2095 = LM Art. 14 [Ca] GrundG Nr. 40; ferner BGHZ 128, 204 [209] = NJW 1995, 964 = LM § 13 GVG Nr. 202). Denn dafür, daß die Versagung der von den Bet. zu 1 beantragten Bimsabbaugenehmigung im Bereich des durch die Verordnung vom 7.7.1983 festgesetzten Grabungsschutzgebietes rechtswidrig gewesen wäre, sind Anhaltspunkte nicht ersichtlich; das wird hier auch von den Bet. nicht geltend gemacht.

aa) Die zugrundeliegende Grabungsschutzverordnung vom 7.7.1983 ist nicht deshalb nichtig, weil sie auf unbestimmte Zeit erlassen wurde.

bb) Die Grabungsschutzgebietsverordnung vom 7.7.1983 erscheint auch nicht aus anderen Gründen unverhältnismäßig oder mit sonstigen Abwägungsmängeln behaftet. Wie der *Senat* in BGHZ 121, 328 [337] = NJW 1993, 2095 = LM Art. 14 [Ca] GrundG Nr. 40 ausgeführt hat, gestattet es allerdings die durch die sog. salvatorischen Klauseln im Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzrecht eröffnete Möglichkeit der Kompensation unverhältnismäßiger oder den einzelnen ungleich belastender Maßnahmen durch einen Geldausgleich nicht, auch besonders schwerwiegende, in die Substanz des Eigentums eingreifende Belastungen noch als verfassungsrechtlich unbedenkliche Inhaltsbestimmungen anzusehen. Die Grenze verfassungsrechtlich zulässiger Inhaltsbestimmungen ist in aller Regel überschritten, wenn eine auf Dauer angelegte Beschränkung die Privatnützigkeit des betroffenen Grundeigentums aufhebt, indem sie dem Eigentümer keine rechtlich zulässige private Verwendungsart mehr beläßt (*Senat*, BGHZ 121, 328 [337] = NJW 1993, 2095 = LM Art. 14 [Ca] GrundG Nr. 40 unter Hinweis auf *Nützens/Boujong*, Eigentum, Sozialbindung, Enteignung, Rdnr. 212 m. w. Nachw.). Auch bei besonders einschneidenden, etwa existenzbedrohenden oder gar existenzvernichtenden Eingriffen in einen bestandsgeschützten Gewerbebetrieb kann eine zulässige Inhaltsbestimmung zu verneinen sein (*Senat*, BGHZ 121, 328 [371] = NJW 1993, 2095 = LM Art. 14 [Ca] GrundG Nr. 40).

Ein derartiger besonders schwerwiegender Eingriff in die Substanz des Eigentums muß indessen nicht immer schon dann angenommen werden, wenn der Grundeigentümer einem Dritten die Berechtigung zu einzelnen, zeitlich oder inhaltlich begrenzten Nutzungen des Grundstücks, etwa auch - wie hier - zur Ausbeutung von Bodenschätzen, eingeräumt hat und die betreffende Maßnahme des Natur-, Landschafts- oder Denkmalschutzes dazu führt, daß der Berechtigte diese ihm vom Eigentümer eingeräumte Nutzungsmöglichkeit insgesamt verliert. Die Rechtsposition des Nutzungsberechtigten kann sich zwar - für sich genommen - als „Eigentum“ i. S. des Art. 14 I 1 GG darstellen. Natur-, landschafts- oder denkmalschutzrechtliche Regelungen, die die Nutzbarkeit eines Grundstücks situationsbedingt einschränken, können aber gleichwohl zulässige Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums auch insoweit sein, als diese Regelungen in konkrete, durch Art. 14 I GG geschützte Rechtspositionen eingreifen (BVerwGE 94, 1 = NJW 1994, 2949). Bei Regelungen, die Inhalt und Schranken des Grundeigentums bestimmen, muß die Beurteilung, was an Privatnützigkeit des Eigentums verbleibt, grundsätzlich im Blick auf das Grundeigentum als Ganzes erfolgen; mit der Folge, daß im Falle des Eingriffs in einzelne solcher Befugnisse - mag der Grundeigentümer sie auch auf andere Personen übertragen haben - von einer Aufhebung der Privatnützigkeit des Eigentums regelmäßig solange keine Rede sein kann, als von den ursprünglich zum Grundeigentum gehörenden rechtlichen Befugnissen nicht nur unwesentliche Teile (ob in der Hand des Grundeigentümers selbst oder in der Hand eines Dritten, den er zur Ausübung berechtigt hat) verbleiben. Davon ist im vorliegenden Revisionsverfahren auszugehen, denn der Grund und Boden innerhalb des Grabungsschutzgebietes blieb wie bisher - jedenfalls einstweilen - landwirtschaftlich nutzbar; die erlassene Grabungsschutzgebietsverordnung ließ unberührt, daß Nachforschungen der Denkmalfachbehörde oder in ihrem Auftrag ausgeführte Nachforschungen, die in die Grundstückssubstanz eingriffen, eine Enteignung erforderten, falls die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht zustimmten (vgl. § 30 I Nr. 2 DSchPflG RP).

Ob eine andere Beurteilung in Betracht kommt, wenn das Nutzungs-(Abbau-)Recht des Dritten, das durch natur-, landschafts- oder denkmalschutzrechtliche Regelungen praktisch beseitigt wird, Bestandteil eines von diesem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes ist, kann dahinstehen, weil dies im Streitfall - wie noch auszuführen sein wird - nach den bisherigen Feststellungen nicht der Fall war.

cc) Dementsprechend läßt auch die auf der Grundlage der Grabungsschutzgebietsverordnung ergangene ablehnende Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Abbaugenehmigung für die Bet. zu 1 keinen Rechtsfehler erkennen.

3. Das BerGer. nimmt - allerdings bei einem teilweise abweichenden, ersichtlich noch auf einem „weiten“ Enteignungsbegriff aufbauenden, Verständnis des § 31 I DSchPflG RP - an, die Erklärung zum Grabungsschutzgebiet und die darauf gründende Versagung der von den Bet. zu 1 beantragten Bimsabbaugenehmigung bewegten sich nicht lediglich im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums, sondern darin liege ein enteignend wirkender Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Bet. zu 1.

Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht in allen Punkten stand.

a) Bei der Prüfung, ob eine Maßnahme des Denkmalschutzes i. S. des § 31 I 2 DSchPflG RP „enteignend wirkt“, ist nach der neueren Rechtsprechung zu fragen, ob eine Beeinträchtigung einer als Eigentum geschützten Rechtsposition vorliegt, durch die - wenn kein Ausgleich in Geld erfolgt - der Eigentümer unverhältnismäßig oder im Verhältnis zu anderen ungleich in unzumutbarer Weise belastet wird (vgl. BGHZ 121, 328 [332] = NJW 1993, 2095 = LM Art. 14 [Ca] GrundG Nr. 40; BGHZ 123, 242 [245] = NJW 1993, 2605 = LM Art. 14 [Ba] GrundG Nr. 83; BGHZ 126, 379 [382] = NJW 1994, 3283 = LM Art. 14 [Ba] GrundG Nr. 84). Im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit sind die Grundsätze sinngemäß heranzuziehen, die der BGH noch unter der Geltung eines umfassenden Enteignungsbegriffs zur Abgrenzung der (entschädigungslosen) Sozialbindung des Eigentums von entschädigungspflichtigen Eingriffen mit „enteignender“ Wirkung entwickelt hat und wie sie das BerGer. unter Hinweis auf BGHZ 90, 17 = NJW 1984, 1169 = LM Art. 14 [Ca] GrundG Nr. 25; BGHZ 99, 24 = NJW 1987, 2068 = LM Art. 14 [Ba] GrundG Nr. 70 und auf *Senat*, NJW 1988, 3201 = LM Art. 14 [Cb] GrundG Nr. 57 zutreffend darstellt (zur neuesten Rspr. vgl. BGHZ 121, 328 [336] = NJW 1993, 2095 = LM Art. 14 [Ca] GrundG Nr. 40; BGHZ 123, 242 [252] = NJW 1993, 2605 = LM Art. 14 [Ba] GrundG Nr. 83;

*Senat*, DVBl. 1995, 104 [106] - insoweit in *BGHZ* 126, 379 = NJW 1994, 3283 = LM Art. 14 [Ba] GrundG Nr. 84 nicht abgedruckt). Danach wird jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie seine Einbettung in die Landschaft und Natur, also seine „Situation“, geprägt. Eine situationsbedingte Belastung des Grundstücks ist anzunehmen, wenn ein - als Leitbild gedachter - vernünftiger und einsichtiger Eigentümer, der auch das Gemeinwohl nicht aus dem Auge verliert, von sich aus im Blick auf die Lage und die Umweltverhältnisse seines Geländes von bestimmten Formen der Nutzung absehen würde. Hierfür sind in der Regel die bisherige Benutzung und der Umstand von Bedeutung, ob die Benutzungsart in der Vergangenheit schon verwirklicht worden war. Allerdings kann nicht nur auf schon gezogene Nutzungen abgestellt werden. Vielmehr ist entscheidend, ob eine zulässige Nutzungsmöglichkeit, die sich nach Art und Beschaffenheit des Grundstücks objektiv anbietet, untersagt oder wesentlich eingeschränkt wird. Auf den Denkmalschutz übertragen bedeutet dies, daß von einer Situationsgebundenheit eines Grundstücks nicht nur aufgrund von äußeren Umständen, d. h. aufgrund von Tatsachen, die sich aus dem Verhältnis des in Rede stehenden Grundstücks zu seiner Umgebung ergeben, gesprochen werden kann. Vielmehr kann eine besondere, die Sozialbindung aktualisierende Situation sich auch aus der Tatsache ergeben, daß das Grundstück mit einem nach den jeweils geltenden Denkmalschutzvorschriften schützenswerten Bauwerk bebaut ist oder im Erduntergrund archäologisch oder historisch wertvolle Kulturdenkmäler aufweist, die nach Entdeckung als Bodenfunde ausgewertet bzw. geborgen werden können. In diesem Fall ist die konkrete Situation des Grundstücks gekennzeichnet durch die Umstände, welche die Denkmaleigenschaft des Bauwerks begründen. Sie sind es, die den Charakter und damit den besonderen, ideellen oder auch materiellen Wert des Denkmalgrundstücks bislang schon ausgemacht haben (*BGHZ* 72, 211 [217] = NJW 1979, 210; *BGHZ* 99, 24 [32] = NJW 1987, 2068 = LM Art. 14 [Ba] GrundG Nr. 70; *BGHZ* 105, 15 [19] = NJW 1988, 3201 = LM Art. 14 [Cb] GrundG Nr. 57).

b) Das BerGer. sieht nach dem Gesamtzusammenhang seiner Ausführungen ersichtlich in der auf die Grabungsschutzgebietsverordnung gegründeten Ablehnung der Bimsabbaugenehmigung vom 16.12.1985 einen Eingriff in eine von den Bet. zu 1 - und zwar durch Einbeziehung der betreffenden Flächen in ihren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb - bereits verwirklichte Grundstücksnutzung.

Wie die Revision jedoch mit Recht rügt, wird diese Annahme nicht von hinreichenden Feststellungen getragen. Daß die Bet. zu 1 mit ihrem Abbaununternehmen seit vielen Jahren den Bimsabbau in dieser Gegend betreiben, besagt dazu noch nichts Konkretes, auch nicht der Umstand, daß die Ausbeute von Bimsvorkommen „im Nachbarbereich bereits eingeleitet“ war und die „Nachbargrundstücke schon teilweise ausgebeutet“ worden sind. Soweit die Ausbeute, wie das BerGer. ausführt, „in dem unmittelbar angrenzenden Gelände“ erfolgte, handelt es sich möglicherweise nur um erst nach dem 16.12.1985 genehmigte Abgrabungen in denjenigen Teilen der hier betroffenen Parzellen, die außerhalb des Grabungsschutzgebiets liegen. Die weitere Feststellung des BerGer., daß die Bet. zu 1 die in Rede stehenden Parzellen als „Vorratsgelände“ angepachtet hatten, läßt für sich genommen ebenfalls noch nicht den Schluß zu, daß seitens der Bet. zu 1 auf diesen Flächen schon der Bimsabbau verwirklicht worden war. Als Vorratsflächen waren die zum Zwecke der zukünftigen Ausbeutung angepachteten Grundstücke auch noch nicht ohne weiteres in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Bet. zu 1 als produktiv wirkende Bestandteile mit einbezogen (vgl. *Senat*, *BGHZ* 98, 341 [351 f.] = NJW 1987, 1256 = LM Art. 14 [Cf] GrundG Nr. 66 und LM Art. 14 [Cc] GrundG Nr. 48 = VersR 1986, 372 [374]).

c) Aufgrund seines insoweit fehlerhaften Ausgangspunktes läßt das Berufungsurteil eine hinreichende Prüfung unter dem Blickwinkel vermissen, ob sich auf den von der Grabungsschutzgebietsverordnung erfaßten Flächen der Bimsabbau für die Bet. zu 1 aufgrund ihres Pachtrechts als zulässige Nutzungsmöglichkeit anbot oder ob die Denkmalschutzbelange situationsbedingt Vorrang hatten. Zwar spricht das BerGer. in diesem Zusammenhang auch von einer legalen Nutzungsmöglichkeit, die die Situation der betroffenen Grundstücke präge, eine umfassende Würdigung und Abwägung liegt dem jedoch nicht zugrunde.

aa) Es ist schon nicht hinreichend geklärt, ob die Bet. zu 1 im Bereich der jetzigen Grabungsschutzzone das Recht im Sinne einer als Eigentum geschützten Position (vgl. *Nüßgens/Boujong*, Rdnm. 60 ff.) hatten, Bims (und andere beim Bimsabbau zutage tretende Materialien) abzubauen.

(1) Zwar durfte das BerGer., ohne dies näher zu problematisieren, davon ausgehen, daß die Voraussetzungen für eine Abbaugenehmigung nach dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen (BimsG RP) i. V. mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 21.7.1952 (GVBl. S. 117) als solche gegeben waren.

(2) Es ist auch kein durchgreifender Rechtsfehler ersichtlich, soweit das BerGer. für den Fall des Bimsabbaus bis hin in den Grundwasserbereich nach dem ihm vorliegenden Sachverhalt keine Kollision mit den Erfordernissen des Grundwasserschutzes gesehen, der Sache nach also angenommen hat, daß den Bet. zu 1 gegebenenfalls die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis (vgl. §§ 1 a III, 2 I, 3 I Nr 6 WHG; § 25 I Nr. 2 WG RP) nicht hätte versagt werden dürfen (vgl. zu diesen Fragen *Nüßgens/Boujong*, Rdnm. 60 ff.).

(3) Offen ist aber, ob einem Recht der Bet. zu 1 zum Bimsabbau auf den betroffenen Flächen nicht schon vor dem Erlaß der Grabungsschutzgebietsverordnung Gründe des Denkmalschutzes entgegenstanden.

Nach § 2 I 1 DSchPflG RP sind Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer verpflichtet, die Kulturdenkmäler im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu pflegen. Die Vorschrift bedeutet, daß Kulturdenkmäler (§ 3 DSchPflG RP) schon vor einer förmlichen behördlichen Unterschutzstellung (§§ 8 ff. DSchPflG RP) und auch vor der Festlegung von Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchPflG RP) einen gewissen Schutz genießen (vgl. *Hönes*, Denkmalschutz und Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz, 1984, Teil B Erl. 2.6; *ders.* Erl. 6). Die Denkmaleigenschaft mit den sich daraus aus § 2 I DSchPflG RP ergebenden Erhaltungspflichten haftet dem Denkmal kraft Gesetzes an (OVG Koblenz, DÖV 1984, 75; OVG Koblenz, BRs 44 [1985] Nr. 127 = DVBl. 1985, 1189).

Allerdings gilt § 2 I DSchPflG RP nicht schon für im Boden wahrscheinlich vorhandene Kulturdenkmäler. Die Vorschrift kommt nach ihrem Wortlaut und Sinn vielmehr erst zum Tragen, wenn die Existenz eines Kulturdenkmals im Boden feststeht (wegen des für die Überzeugung hiervon erforderlichen Grades der Gewißheit vgl. OVG Münster, NVwZ-RR 1996, 37). Die Frage, ob sich ein Kulturdenkmal im Boden befindet, läßt sich jedoch in sehr vielen Fällen auch ohne Ergrabung, beispielsweise durch Vergleich mit bereits erforschten Situationen, durch Oberflächenfunde, Abschnitte, Sondierungen oder Luftaufnahmen, mit der erforderlichen Gewißheit beantworten (*Gahlen*, NVwZ 1984, 687 [688]). Im

Streitfall läßt sich nach dem im Revisionsverfahren gegebenen Sachstand - insbesondere im Hinblick darauf, daß jedenfalls schon Ende der siebziger Jahre durch archäologische Luftaufnahmen einer ausgedehnten römischen Villenanlage zugeordnete Mauerreste im Erdboden „entdeckt“ worden waren - nicht ausschließen, daß aus der Sicht der archäologischen Fachdisziplinen, auf die es ankommt, schon seit längerer Zeit Gewißheit über das Vorhandensein eines Kulturdenkmals (in erster Linie: im Sinne einer Denkmalzone, §§ 4 I Nr. 2, 5 I Nr. 1, II DSchPflG RP) bestand.

Die in § 2 I DSchPflG RP normierte Pflicht, Kulturdenkmäler zu erhalten - d. h. insbesondere auch, sie nicht zu beseitigen (vgl. OVG *Koblenz*, BRS 44 [1985] Nr. 127 = DVBl. 1985, 1189) -, ist andererseits nur „im Rahmen des Zumutbaren“ gegeben. Bei der Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze sind die Belange des Eigentümers oder des berechtigten Besitzers, vor allem sein Interesse an einer wirtschaftlich ergiebigen und sinnvollen Nutzung seines Eigentums/Nutzungsrechts, sowie die Bedeutung des Kulturdenkmals und das öffentliche Interesse an seiner Erhaltung gegeneinander abzuwägen (OVG *Koblenz*, BRS 44 [1985] Nr. 127 = DVBl. 1985, 1189). Für die Abwägung sind wiederum dieselben Grundsätze sinngemäß heranzuziehen, die der BGH unter der Geltung eines umfassenden Enteignungsbegriffs zur Abgrenzung der (entschädigungslosen) Sozialbindung des Eigentums von entschädigungspflichtigen Eingriffen mit „enteignender“ Wirkung entwickelt hat (s. o. unter a; zur Begrenzung der Erhaltungspflicht im „Rahmen des Zumutbaren“ in diesem Sinne vgl. auch *Moench*, NJW 1980, 1445 [1550 f.] und für das baden-württembergische Denkmalschutzrecht - *Strobl/Majocco/Birn*, § 6 Rdnr. 7 ff.).

bb) Darüber hinaus fehlt es - nicht nur für die nach den vorstehenden Ausführungen in Betracht kommende Zumutbarkeitsprüfung im Blick auf § 2 I 1 DSchPflG RP, sondern auch für den Fall, daß bei dem Erlaß der Grabungsschutzgebietsverordnung lediglich eine Vermutung für das Vorhandensein eines Kulturdenkmals bestanden haben sollte, die Bet. zu 1 also bis dahin einen Rechtsanspruch auf Genehmigung des Bimsabbaus gehabt hätten - an der erforderlichen Abwägung, ob der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte „vernünftigerweise“ im Blick auf die durch das (vermutete) Kulturdenkmal geprägte „Situation“ von einem Bodenabbau, auch wenn er sich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchaus anbot, abgesehen hätte. Daraus, daß ein Grundstück archäologisch oder historisch wertvolle Kulturdenkmäler aufweist, die nach ihrer Entdeckung als Bodenfunde ausgewertet werden können, kann sich eine besondere, die Sozialbindung aktivierende Situation ergeben (*BGHZ* 105, 15 [18 f.] = NJW 1988, 3201 = LM Art. 14 [Cb] GrundG Nr. 57; *BGHZ* 121, 73 [78] = NJW 1993, 1255 = LM Art. 14 [Ca] GrundG Nr. 39). Geht es dabei um die Erhaltung eines einzigartigen Denkmals, so kann das Allgemeininteresse daran den Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen Privater genießen (vgl. *Senat*, NJW 1977, 945 [946] = LM Art. 14 [Ba] GrundG Nr. 41 und WM 1978, 585 [588]). Über den Grad der Bedeutung der hier in Rede stehenden (vermuteten) Denkmalanlage enthält das angefochtene Urteil keine näheren Feststellungen. Aus revisionsrichterlicher Sicht läßt sich nicht ausschließen, daß es sich bei der „ausgedehnten römischen Villenanlage“ um ein Denkmal von außergewöhnlicher Bedeutung handelt.

II. Da mithin die bisherigen Feststellungen des BerGer. die Bejahung eines Entschädigungsanspruchs der Bet. zu 1 aus § 31 I DSchPflG RP nicht tragen und ohne eine zusätzliche tatrichterliche Beurteilung nicht auszukommen ist, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das BerGer. zurückverwiesen werden.

Für die erneute Verhandlung bemerkt der *Senat*:

1. Rechtsfehlerfrei hat das BerGer. in der auf die Grabungsschutzgebietsverordnung vom 7.7.1983 gestützten Ablehnung der Bimsabbaugenehmigung für die Bet. zu 1 durch den Bescheid vom 16.12.1985 eine endgültige Maßnahme gesehen. Seine Würdigung, die Möglichkeit, daß die „Unterschutzstellung“ unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt wieder rückgängig gemacht werden könnte, sei so ungewiß, daß die „Unterschutzstellung“ nicht als nur vorübergehend anzusehen sei, ist auf der Grundlage des bisher vorliegenden Sachverhalts aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

2. Sollte die erneute Prüfung ergeben, daß ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Bet. zu 1 ausscheidet, wohl aber die Beeinträchtigung einer sich objektiv anbietenden Nutzungsmöglichkeit in Betracht kommt, so kann ein Entschädigungsanspruch auch dann begründet sein, wenn dem Bimsabbau auf den betroffenen Flächen schon vor Erlaß der Grabungsschutzgebietsverordnung Gründe des Denkmalschutzes entgegengestanden haben sollten. Insoweit hängt die Beurteilung - bei voller Würdigung der (hier noch zu ermittelnden) Bedeutung des Bodenfundes - vor allem von der Intensität der Beeinträchtigung ab. Dabei kann von Bedeutung sein, ob für die Bet. zu 1 die Möglichkeit anderweitigen Bimsabbaus besteht.

3. Falls die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Ausgleichsanspruch nach § 31 I DSchPflG RP gegeben sind, können die Bet. zu 1 nicht auf vertragliche Schadensersatzansprüche gegen die Grundeigentümer der betroffenen Parzellen verwiesen werden. Ob derartige Ansprüche in Betracht kämen, kann dahinstehen (vgl. hierzu *BGH*, NJW 1985, 1025 = LM § 306 BGB Nr. 8). Die Haftungseinschränkung des § 839 I 2 BGB für den Amtshaftungsanspruch kann nicht entsprechend auf andere öffentlichrechtliche Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche angewendet werden (*RGRK-Kreft*, BGB, 12. Aufl., § 839 Rdnr. 495 m. w. Nachw.), auch nicht auf den hier in Rede stehenden Anspruch auf einen Geldausgleich im Rahmen der Inhaltsbestimmung des Eigentums.

4. Die Entschädigungsberechnung des BerGer. als solche ist entgegen den Bedenken der Revision nicht zu beanstanden. Rechtsfehlerfrei hat das BerGer. nach den für die Enteignungsentschädigung geltenden Grundsätzen, die hier entsprechend heranzuziehen sind (vgl. *BGHZ* 126, 379 [385] = NJW 1994, 3283 = LM Art. 14 [Ba] GrundG Nr. 84), eine Entschädigung für die „Substanz“ der den Bet. zu 1 genommenen Möglichkeit, auf der Grundlage ihrer Abbauverträge (rechtlich: Pachtverträge; vgl. *BGH*, NJW 1985, 1025 = LM § 306 BGB Nr. 8) mit den Grundeigentümern Bims und andere Mineralien abzubauen, zugesprochen, nämlich den Betrag, der im gesunden Verkehr für den Erwerb einer gleichartigen (nutzbaren) Rechtsstellung aufgewendet werden müßte (vgl. *RGRK-Kreft*, vor § 839 Rdnr. 119). Diesen Preis hat das BerGer. mit sachverständiger Hilfe ermittelt; er muß entgegen der Auffassung der Revision nicht mit den Beträgen übereinstimmen, die die Bet. zu 1 ihrerseits vor Jahren an die Grundstückseigentümer für den Erwerb ihrer Pachtrechte gezahlt haben.

### **Anmerkung Dieter J. Martin**

Die Entscheidung beseitigt ebenso wie andere Urteile für andere Bundesländer (vgl. die BGH-Urteile v. 21.12.1989, EzD 5.2 Nr. 1 und v. 17.12.1997, EzD 5.3 Nr. 2) nunmehr auch für Rheinland-Pfalz mehrere lange erörterte und auch heute noch in der Literatur nicht verstummte Zweifel zum Enteignungs- und Entschädigungsrecht. In gutmütiger Gleichförmigkeit wiederholt das Gericht die mittlerweile aufgelaufenen Erkenntnisse, die in ihrer eigenen Formelhaftigkeit eine gesetzliche Formulierung ersetzen:

1. Alle sog. salvatorischen Klauseln werden nicht mehr als Enteignungs- sondern als verfassungsgerechte Ausgleichsregelungen angesehen.
2. Nutzungsbeschränkungen stellen keine Enteignungen, sondern nur ggf. ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmungen dar. Ob dies auch für rechtswidrige Maßnahmen gilt, bleibt ausdrücklich offen.
3. Öffentliche und private Interessen sind unter der gegebenen Situation der Existenz des Denkmals abzuwägen; unverhältnismäßige Belastungen sind auszugleichen wie z. B. die Aufhebung der Privatnützigkeit, Entzug jeder Verwendungsmöglichkeit oder existenzbedrohende Eingriffe in einen bestandsgeschützten Gewerbebetrieb.
4. Die Privatnützigkeit ist nicht aufgehoben bei möglicher Fortsetzung der bisherigen Nutzung z. B. als landwirtschaftliche Fläche.
5. Eine situationsbedingte Belastung ist anzunehmen, wenn ein - als Leitbild gedachter - vernünftiger und einsichtiger Eigentümer, der auch das Gemeinwohl nicht aus dem Auge verliert, von sich aus im Blick auf die Lage und die Umweltverhältnisse seines Geländes von bestimmten Formen der Nutzung absehen würde.
6. Der BGH bejaht weiterhin den Zivilrechtsweg (wie das BVerwG den Verwaltungsrechtsweg).

Unverkennbar ist wiederum die Tendenz, dem Schutz von Kulturdenkmälern einen besonderen Schutz gegenüber privaten, vor allem wirtschaftlichen Interessen einzuräumen. Bemerkenswert ist die Eindringlichkeit, mit der dem Berufungsgericht Argumentationshilfen nahegebracht werden.

Das Urteil wurde kritisch besprochen von Schmaltz in DVBl. 1996, 671. Nicht zu verkennen ist die Unzufriedenheit des Anwaltstandes mit der neueren Rechtsprechung. Zum Meinungsstand zusammenfassend Martin in Eberl/Martin/Petzet, 5. Auflage 1997, Erl. zu Art. 20 BayDSchG.